



Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale

#

Der Verein als Arbeitgeber
(geringfügige Beschäftigung
und Mindestlohn)





Übungsleiterfreibetrag

- 2.400 € jährlich
- Pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit
- Nebenberuflich (max. 14 Std/Woche)
- Steuerbegünstigter Bereich
- Angemessen

Beispiele:

- Trainer, Chorleiter, erziehender Betreuer





Übungsleiterfreibetrag

- 2.400 €
- Jahresbetrag und personenbezogen
- Bei mehreren Tätigkeiten bei verschiedenen Vereinen nur 1x jährlich

Beispiel:

Trainer im Verein A und Trainer im Verein B
-> insgesamt nur 2.400 € steuerfrei im Jahr





Übungsleiterfreibetrag

Beispiel:

- Trainer A trainiert die Jugendmannschaft 10 Std/Woche
- Vergütung 2.400.- € pro Jahr
- Fahrt- und Telefonkosten 800.- € jährlich
 - Steuerpflicht?
 - Verzicht auf Vergütung gegen Spendenbescheinigung?





Übungsleiterfreibetrag

Beispiel:

- Trainer A trainiert die Jugendmannschaft 10 Std/Woche
- Vergütung 2.400.- € pro Jahr
- Fahrt- und Telefonkosten 800.- € jährlich
 - Einnahmen § 3 Nr. 26: 2.400.- €
./.. Ausgaben (800 €)
aber Freibetrag ./. 2.400.- €
 - zu versteuern: 0.- €





Übungsleiterfreibetrag

Beispiel:

- Trainer A trainiert die Jugendmannschaft 10 Std/Woche
- Vergütung 2.400.- € pro Jahr
- Fahrt- und Telefonkosten 800.- € jährlich
 - Spendenbescheinigung möglich, wenn Vereinbarung ernsthaft gewollt und Verzicht erst nachträglich erklärt.





Ehrenamtspauschale

- 720 € jährlich
- Nebenberuflich (max. 14 Std/Woche)
- Steuerbegünstigter Bereich
- Angemessen

Beispiele:

- Vorstand, Kassier, Platz- und Gerätewart





Ehrenamtspauschale

- 720 €
- Jahresbetrag und personenbezogen
- Bei mehreren Tätigkeiten bei verschiedenen Vereinen nur 1 x jährlich

Beispiel:

Vorstand im Verein A und Kassier im Verein B

-> insgesamt nur 720 € im Jahr





Ehrenamtszuschale

Beispiel:

- Vorstand B erhält für seine ehrenamtliche Vereinstätigkeit
 - A) kein Entgelt
 - B) 1.000 € Entgelt
 - C) 900 € Entgelt





Ehrenamtszuschale

Beispiel:

- Vorstand B erhält für seine Vereinstätigkeit

A) kein Entgelt

- kein pauschaler Steuerabzug
- Ehrenamtszuschale setzt Vergütung voraus





Ehrenamtszuschale

Beispiel:

- Vorstand B erhält für seine Vereinstätigkeit

B) 1.000 € Entgelt

Vergütung:	1.000.- €
Freibetrag, § 3 Nr. 26a ./.:	720.- €
zu versteuern:	<u>280.- €</u>





Ehrenamtspauschale

Beispiel:

- Vorstand B erhält für seine Vereinstätigkeit

C) 900 € Entgelt

Vergütung:	900.- €
Freibetrag, § 3 Nr. 26a ./.:	720.- €
zu versteuern:	180.- €
da unter 256 € zu versteuern:	<u>0.- €</u>

(§ 22 Nr. 3 EStG, da kein Arbeitnehmerverhältnis)





Der Verein als Arbeitgeber

- Ein Mitglied ist Arbeitnehmer, wenn
 - das Mitglied beim Verein angestellt ist (Anstellungsvertrag)
 - Arbeitslohn bezogen wird
 - Arbeitskraft geschuldet wird
 - die Verpflichtung besteht, den Weisungen des Vereins zu folgen
 - Maßgeblich für die Einstufung als Arbeitnehmer ist das Gesamtbild der Verhältnisse (Vertrag; tatsächliche Durchführung)





Der Verein als Arbeitgeber

- Entgelte bis zur Höhe des Übungsleiterfreibetrags i.H.v. 2.400 € und der Ehrenamtspauschale i.H.v. 720 € sind kein Arbeitsentgelt
- soweit nicht bereits in einem anderen Auftrags- und Dienstverhältnis ausgeschöpft
- somit keine Steuerpflicht und keine Sozialversicherungspflicht





Der Verein als Arbeitgeber

- Geringfügiges
Beschäftigungsverhältnis ganzjährig
 - 450 € monatl.
 - + 200 € monatl. bei Übungsleitern (1/12 v. 2.400 €)
 - + 60 € monatl. bei ehrenamtlich Tätigen (1/12 v. 720 €)
- Pauschale Lohnversteuerung für 450 €
- Bestätigung des ArbN, dass ÜL-FB und EP nicht bereits bei anderem Dienstverhältnis genutzt wird





Der Verein als Arbeitgeber

- Mindestlohn
 - Ab 1.1.2015 gilt Mindestlohn von 8,50 € je Arbeitsstunde
 - Mindestlohn knüpft an Arbeitnehmerverhältnis
 - Mindestlohn ist nicht zu zahlen bei ehrenamtlich Tätigen (§ 22 Abs. 3 MiLoG)
 - Begriff „ehrenamtlich Tätiger“ allerdings nicht gesetzlich definiert
 - In der Praxis Anlehnung an Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale

8,50 Euro
Mindestlohn



Der Verein als Arbeitgeber

- Keine Anwendung des Mindestlohns bei Zahlungen bis zur Höhe
 - des Übungsleiterfreibetrags (2.400 € p.a.) oder
 - der Ehrenamtszuschale (720 € p.a.)

8,50 Euro
Mindestlohn



Der Verein als Arbeitgeber

- Bei Anwendung des Mindestlohns sind zu beachten:
 - Aufzeichnungspflichten
 - Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit
 - Aufzeichnung muss spätestens nach 7 Tagen erfolgen
 - Aufbewahrung der Aufzeichnungen mind. 2 Jahre

8,50 Euro
Mindestlohn



Der Verein als Arbeitgeber

- Mindestlohn
 - Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 - Kontrolle durch Zollbehörden
 - Informationen unter www.der-mindestlohn-gilt.de

